

**Satzung zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für
den Jagdberater des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
vom 23. Juli 2007**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 29 Abs. 2 Nr. 29 sowie 24 Abs. 1 der
Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 in Verbindung
mit § 30 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden
Fassung hat der Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin am 12.07.2007
folgende Satzung beschlossen:

Satzung zur Festsetzung der Höhe der Aufwandsentschädigung für den Jagdberater
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin

**§ 1
Aufwandsentschädigung**

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den Jagdberater des Landkreises
Ostprignitz-Ruppin beträgt monatlich 75,00 €.

**§ 2
Wegstreckenentschädigung**

Es wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 1 des
Bundesreisekostengesetzes gewährt.

**§ 3
Inkrafttreten/Außerkräftreten**

1. Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2007 in Kraft.
2. Zeitgleich tritt der Beschluss des Kreistages Neuruppin vom 04.02.1993 über die
Entschädigung für den Kreisjagdberater (196/1993) außer Kraft.



Christian Gilde
Landrat